



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

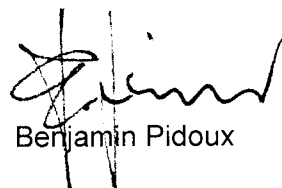
Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung des Vereins Villa Kuhnterbunt, Lupsingen, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Der Verein ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und der Verein Villa Kuhnterbunt, Lupsingen, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 11. November 2016

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft



Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an den Verein

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an den vorerwähnten Verein gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux

